

---

## **Ergänzende Geschäftsbedingungen für Netzbetreiber**

Die Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngas) ist berechtigt, diese ergänzenden Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Internetseite veröffentlicht.

Bei Widersprüchen zwischen diesen ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen der Kooperationsvereinbarung bzw. gesetzlichen Regelungen treten die Regelungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen hinter die gesetzlichen Regelungen bzw. die vorrangigen Regelungen der Kooperationsvereinbarung zurück.

### **Inhalt**

<b>Ergänzende Geschäftsbedingungen für die interne Bestellung durch nachgelagerte Netzbetreiber in Ergänzung der Regelungen gemäß § 11 KoV XIII</b> .....	2
§ 1 Kapazitätsbuchung / interne Bestellung .....	2
§ 2 Zulassungsverfahren .....	2
<b>Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Bestellung unterbrechbarer Kapazitäten durch nachgelagerte Netzbetreiber in Ergänzung der Regelungen gemäß § 11 KoV XIII</b> .....	4
<b>Ergänzende Geschäftsbedingungen zu den Entgelt- und Zahlungsbedingungen für Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche in Ergänzung der Regelungen gemäß § 18 und 19 KoV XIII</b> .....	5
§ 1 Verzugsschaden .....	5
§ 2 Abrechnung sonstiger Dienstleistungen .....	5
<b>Nutzung von IT-Portalen</b> .....	6
§ 1 Nutzung von IT-Portalen, Datenverarbeitung .....	6

---

## **Ergänzende Geschäftsbedingungen für die interne Bestellung durch nachgelagerte Netzbetreiber in Ergänzung der Regelungen gemäß § 11 KoV XIII**

### **§ 1 Kapazitätsbuchung / interne Bestellung**

1. Die interne Bestellung von Kapazitäten durch nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt über das Buchungsportal der Ferngas („Buchungsportal“). Mit Nutzung des Buchungsportals erkennt der nachgelagerte Netzbetreiber die Allgemeinen und Ergänzenden Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Ferngas an.
2. Der Anspruch auf Nutzung des Buchungsportals zur Abwicklung der internen Bestellung besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit dieses Systems. Ferngas N kann den Leistungsumfang der Systems zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität dieser Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der Erbringung der Leistungen dienen. Dasselbe gilt bei unvorhergesehenen Störungen oder Störungen, die insbesondere auf der Unterbrechung der Energiezufuhr oder auf Hardware- und/oder Softwarefehler beruhen und zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Systeme der Ferngas zur Abwicklung der Buchungen führen. Ein Anspruch auf Nutzung der Systeme zur Abwicklung der Buchungen besteht in diesen Fällen nicht.
3. Bei Ausfall des Buchungsportals gemäß Ziffer 2. ist der nachgelagerte Netzbetreiber berechtigt, die interne Bestellung mittels Formular „interne Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber“ abzugeben. Das Formular steht unter [www.ferngas.de](http://www.ferngas.de) als Download zur Verfügung. Darüber hinaus übermittelt Ferngas dem nachgelagerten Netzbetreiber auf sein Verlangen unverzüglich das Standardformular „interne Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber“. Der Netzbetreiber hat die im Standardformular „interne Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber“ geforderten Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und diese an Ferngas zu übermitteln.
4. Voraussetzung für die Buchung von Kapazitäten ist, dass der nachgelagerte Netzbetreiber nach Maßgabe dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen von Ferngas zugelassen ist.
5. Die interne Bestellung kommt mit Zugang der textlichen Buchungsbestätigung (elektronische Nachricht) beim nachgelagerten Netzbetreiber zustande.
6. Die interne Bestellung ist wirksam, wenn Ferngas der Anfrage des nachgelagerten Netzbetreibers nach Zugang der Anfrage bei Ferngas nicht innerhalb der gemäß KoV genannten Fristen, zuzüglich zwei Werktagen, widerspricht.

### **§ 2 Zulassungsverfahren**

1. Voraussetzung für die Zulassung des nachgelagerten Netzbetreibers ist die Registrierung bei Ferngas. Dazu hat der nachgelagerte Netzbetreiber die im Standardformular „Registrierung als nachgelagerter Netzbetreiber“ geforderten Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben und diese an Ferngas zu übermitteln.
2. Das Formular „Registrierung als nachgelagerter Netzbetreiber“ steht unter [www.ferngas.de](http://www.ferngas.de) als Download zur Verfügung. Darüber hinaus übermittelt Ferngas dem nachgelagerten Netzbetreiber auf sein Verlangen unverzüglich das Standardformular „Registrierung als nachgelagerter Netzbetreiber“.
3. Ferngas kann von juristischen Personen verlangen, dass diese vor der Zulassung einen aktuellen Handelsregisterauszug sowie auf Anforderung weitere Registrierungsunterlagen (u.a. Jahresabschluss, Bonitätsauskunft, ...) zur Verfügung stellen.

4. Die Zulassung des Netzbetreibers zur Buchung von Kapazitäten erfolgt mit Eingang einer entsprechenden Bestätigung durch Ferngas beim nachgelagerten Netzbetreiber.
5. Sofern sich nach der Zulassung die geforderten Daten ändern, ist der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, Ferngas die geänderten Daten unverzüglich mitzuteilen.
6. Ferngas kann eine Zulassung aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen den nachgelagerten Netzbetreiber erhebliche technische, wirtschaftliche oder sicherheitsrelevante Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung bestehen.

**Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Bestellung unterbrechbarer Kapazitäten  
durch nachgelagerte Netzbetreiber in Ergänzung der Regelungen gemäß § 11 KoV XIII**

Die Bedingungen für die Unterbrechung von unterbrechbaren Kapazitäten sowie die zusätzlichen Regelungen zur operativen Abwicklung der Unterbrechung sind bilateral zwischen den Netzbetreibern schriftlich abzustimmen.

---

## **Ergänzende Geschäftsbedingungen zu den Entgelt- und Zahlungsbedingungen für Netzbetreiber in Ergänzung der Regelungen gemäß § 18 und 19 KoV XIII**

### **§ 1 Verzugsschaden**

1. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist Ferngas berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Der Verzugszins bestimmt sich nach § 288 Abs. 2 i.V.m. § 247 Abs. 1 Satz 1, 2 BGB.
2. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist Ferngas berechtigt, eine Verzugspauschale gemäß § 288 BGB zu erheben.

### **§ 2 Abrechnung sonstiger Dienstleistungen**

Entgelte für sonstige Dienstleistungen werden von Ferngas gesondert in Rechnung gestellt und sind zehn Werktage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

---

## Nutzung von IT-Portalen

### § 1 Nutzung von IT-Portalen, Datenverarbeitung

1. Fergas bietet als Service die Möglichkeit der Nutzung von IT-Portalen an. Die Nutzungsbedingungen sind im Rahmen der Registrierung bzw. der Aktivierung zu akzeptieren. Gleiches gilt, insofern Fergas die Nutzung von IT-Portalen Dritter ermöglicht. Hierzu hat der Netzbetreiber die Nutzungsbedingungen des Dritten uneingeschränkt und vorbehaltlos anzuerkennen. Dieses Nutzungsverhältnis kommt sodann unmittelbar zwischen dem Betreiber des IT-Portals und dem Netzbetreiber zustande, mit allen Rechten und Pflichten.
2. Der diese Portale nutzende Netzbetreiber hat gegenüber den Personen, die für den Netzbetreiber die jeweiligen IT- Portale nutzen, eigenständig die erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, Belehrungen, sowie ggf. die erforderlichen Einverständniserklärungen einzuholen. Fergas kann die Vorlage geeigneter Nachweise jederzeit einfordern. Fergas verwendet ausschließlich die Daten, die durch den Netzbetreiber oder durch eine für diesen tätige Person an Fergas übermittelt wurden. Die Verwendung erfolgt nur zum Zwecke der Abwicklung der vertraglichen Beziehungen zwischen Fergas und dem jeweiligen Netzbetreiber.